



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 23.06.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:10Uhr
Ort:	im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich- Steinberger-Platz 12 (3. OG)

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Amann, Andreas

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Anton
Amann, Michael
Beringer, Johann
Braun, Karina
Haimerl, Andreas
Jung, Hedwig
König, Marcus
Lederer, Hartmut
Ludsteck, Werner
Müller, Ernst
Pflügl, Konrad jun.
Schöpf, Alois
Schwarz, Thomas
See, Daniel
Steffens, Christoph
Steinberger, Heinrich
Steinberger, Josef

Ortssprecher

Thaller, Johann

Verwaltung

Kis, Karin
Reichel, Alexandra

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Ries, Benjamin	beruflich verhindert
Schärringer, Peter, Dr.	privat verhindert
Schrödl, Markus	beruflich verhindert

Öffentliche Tagesordnung

- 1.** Entscheidung über gemeindliche Zustimmung zum Bauantrag Neubau eines Zweifamilienhauses mit zwei Einzelgaragen und zwei Carports auf Fl. Nr. 1645 Gem. Irsching, Bgm.-Schantz-Str. 17
Vorlage: BA/1440/2026
- 2.** Abwägungs- und erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss - BP 11 - 13. Änderung
Vorlage: BA/1443/2026
- 3.** Gewerbegebiet Rockolding
 - 3.1** Aufstellungsbeschluss
Vorlage: BA/1433/2026
 - 3.2** Auftragsvergabe Bauleitplanung
Vorlage: BA/1439/2026
- 4.** Auftragsvergabe Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen gem. Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) in diversen Liegenschaften
Vorlage: BA/1436/2026
- 5.** Ferienbetreuung für Grundschulkinder; Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Caritas Zentrum Pfaffenhofen sowie mit der Gemeinde Münchsmünster
Vorlage: FV/0688/2026
- 6.** Antrag der Caritas auf Übernahme des Defizits der offenen Ganztagschule ab dem Schuljahr 2025/2026
Vorlage: FV/0700/2026
- 7.** Beitrags- und Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung; Auftragsvergabe Planungsbüro
Vorlage: FV/0699/2026
- 8.** Vertreter Verbandsversammlung Zweckverband IT Franken
Vorlage: GL/0681/2026
- 9.** ÖPNV - Shuttlebus zum Barthelmarkt Oberstimm
Vorlage: GL/0682/2026
- 10.** Bekanntgaben des Bürgermeisters
- 11.** Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Andreas Amann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 30 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 2 über die Sitzung vom 19.05.2026 in Abdruck zugegangen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Öffentliche Sitzung

1. Entscheidung über gemeindliche Zustimmung zum Bauantrag Neubau eines Zweifamilienhauses mit zwei Einzelgaragen und zwei Carports auf Fl. Nr. 1645 Gem. Irsching, Bgm.-Schantz-Str. 17	38
---	-----------

Für das Grundstück Fl. Nr. 1645 Gem. Irsching, Bgm.-Schantz-Str. 17, wurde beim Landratsamt ein Bauantrag zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit zwei Einzelgaragen und zwei Carports gestellt. Sämtliche der Stadt vorliegenden Bauvorlagen sind dem Beschlussvorschlag beigelegt.

Das o.g. Grundstück liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 53 Irsching an der Ach. Die Erschließung ist hinsichtlich Zufahrt, Entwässerung und Wasserversorgung gesichert.

Das Bauvorhaben hält die folgende Festsetzung des Bebauungsplanes nicht ein:

- Die festgesetzte GRZ II von 0,45 (0,3*1,5) soll mit geplanten 0,62 um 0,17 überschritten werden.
(Die Überschreitung wird insbesondere durch den beidseitigen Anbau von Garage mit Carport verursacht.)

Dem Befreiungsantrag ist der Wunsch des Bauherren zu entnehmen, durch die Befreiung eine Harmonie zwischen Wohnhaus und der Einzelgaragen mit dem Carport beidseits des Wohnhauses zu erreichen. Die festgesetzte GRZ I von 0,3 sei laut Befreiungsantrag im Vergleich zu anderen Baugebieten als überaus gering anzusehen.

Das Landratsamt hat die Stadt Vohburg am 01.06.2026 beteiligt und um die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde gem. § 31 Abs. 3 BauGB bezüglich der GRZ Überschreitung gebeten, da es sich hier um einen Grundzug der Planung handelt und im Planungsgebiet noch kein Bezugsfall vorliegt.

Gem. § 36a Abs. 1 BauGB sind Vorhaben nach § 31 Abs. 3 BauGB nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit Ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Sie kann Ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabensträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten.

Die GRZ regelt grundsätzlich das Maß der flächenanteiligen Bebauung und Versiegelung des Grundstückes. Bei der GRZ handelt es sich um einen sogenannten Grundzug der Planung. Die GRZ I legt fest welcher Anteil des Grundstückes mit dem Hauptgebäude bebaut werden darf. Bei der GRZ II sind zusätzlich die Garagen und Stellplätze mit Zufahren, sowie die Nebenanlagen mitzurechnen, die GRZ I darf damit um 0,5 überschritten werden.

Die festgesetzte GRZ von 0,3 ist im Vergleich zu anderen Baugebieten tatsächlich als eher gering anzusehen. Oft wird eine GRZ I von 0,35 festgesetzt, wobei auch dann die zulässige GRZ II von 0,525 immer noch überschritten wäre.

In der Begründung des Bebauungsplanes heißt es:

„Im Baugebiet wird eine Grundflächenzahl von maximal 0,3 bzw. 0,35 festgesetzt. Die höhere GRZ gilt bei Grundstücken, die mit Doppelhäusern und / oder einem Geschosswohnungsbau bebaut werden können.“ und weiter: „Damit wird den Grundstückeigentümern ein angemessener Spielraum bei der Bebauung der Grundstücke eingeräumt und zugleich ein für die Ortsrandlage und dem Nutzungszweck verträgliches Maß der baulichen Nutzung garantiert.“

Für das Grundstück ist die Bebauung mit einem Einzelhaus vorgesehen.

Durch die Zustimmung ermöglicht man den Bauherren das Grundstück wunschgemäß mit beidseitigen Carports und Garagen zu bebauen.

Durch die Genehmigung schafft sich die Gemeinde jedoch einen Bezugsfall innerhalb des Planungsgebietes auf den sich andere Bauherren berufen können. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei der Zustimmungsentscheidung die rechtsstaatlichen Grundsätze insbesondere hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Willkürverbots zum Tragen kommen. Die Entscheidung kann dahingehend ein Stück richtungsweisend für zukünftige Zustimmungsverfahren sein.

Es stellt sich die Frage ob sich die Vorstellungen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung der Stadt Vohburg seit Beschluss des Bebauungsplanes im April 2021 zu einer jetzt dichteren Bebauung des Baugebietes verändert haben.

Nachdem die Verwaltung nochmals mit dem Bauwerber Kontakt aufgenommen hat, bat der Eigentümer den Tagesordnungspunkt von der Sitzung zu nehmen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird, auf Wunsch des Antragsstellers, von der Tagesordnung genommen und zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

2. Abwägungs- und erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss - BP 11 - 13. Änderung	39
--	-----------

Abwägungs- und Beschlussvorlage für die Sitzung des Stadtrats am 23.06.2026

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Anregung ein:

- Bayernets GmbH (Schreiben vom 29.04.2026)
- Gemeinde Münchsmünster (Schreiben vom 12.05.2026)
- Handwerkskammer für München und Oberbayern (Schreiben vom 26.05.2026)
- Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 29.04.2026)
- Planungsverband Region Ingolstadt (Schreiben vom 30.04.2026)
- Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH (Schreiben vom 21.05.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Verkehrswesen (Schreiben vom 13.05.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Naturschutz (Schreiben vom 19.05.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Kommunalaufsicht (Schreiben vom 21.05.2026)

→ Kein Beschluss erforderlich

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

- Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung (Schreiben vom 11.05.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Wasserrecht (Schreiben vom 06.05.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutztechnik (Schreiben vom 11.05.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, AWP (Schreiben vom 19.05.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Bodenschutz (Schreiben vom 19.05.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Denkmalschutz (Schreiben vom 20.05.2026)
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 21.05.2026)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 27.05.2026)

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

I) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung (Schreiben vom 11.05.2026)

Stellungnahme:

Die Stadt Vohburg ändert den bestehenden Bebauungsplan Nr. 11 „Vohburg – Ost“, um einem ansässigen Betrieb eine Erweiterung seines Firmengeländes die Errichtung einer KFZ-Waschhalle zu ermöglichen. Die Planung wird den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt. Es wird dazu Folgendes angeregt:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

1. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)).

Erläuterung:

Der planungsrechtlichen Steuerung ortsplanerischer Gestaltung (z. B. Dachform,-farbe, etc.) kommt besondere Bedeutung zu. Es wird angeregt, sich an der Gestaltung des Bestandsbetriebes zu orientieren bzw. einheitlich harmonisch wirkende Regelungen, wie z. B. Dächer bzw. das Erscheinungsbild der Wände festzusetzen. Es wird diesbezüglich angeregt, keine Beliebigkeit an unterschiedlichen Dachformen zuzulassen. Dabei können die Dächer z. B. auch mit Solarenergieanlagen oder/und Dachbegrünung festgesetzt werden (siehe Punkt 4.).

2. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Aus den negativen Erfahrungen einzelner Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte und um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z. B. Stadtrat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Verwaltung) rechtsverbindlich umzusetzen, sind Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Daher wird angeregt, aussagekräftige Gelände- bzw. Gebäudeschnitte in der Planung entsprechend als Festsetzung zu treffen

3. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB, vgl. auch § 50 BImSchG).

Erläuterung:

Derzeit bestehen an Süd- und Westseite des gegenständlichen Flurstücks Grünstrukturen wie Wiesenflächen bzw. Baum- bzw. Strauchstrukturen. Zudem ist die gegenständliche Grundstücksfläche im rechtskräftigen BP Nr. 11 „Vohburg-Ost“ bisher vollständig als Grünfläche festgesetzt. Daher wird angeregt, zumindest die bestehenden Grünstrukturen so weit wie möglich zu sichern und dementsprechend gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festzusetzen.

4. Die Nutzung erneuerbarer Energien, die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB).

Erläuterung:

Im Umfeld der gegenständlichen Änderung lassen sich auf den Dachflächen Solarenergieanlagen bzw. Sonnenkollektoren erkennen. Daher wird angeregt, im Bebauungsplan auf allen Dächern Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren zu ermöglichen, z. B. folgendermaßen: „Auf den Dachflächen sind photovoltaische und solarthermische Anlagen parallel zur Dachhaut zulässig. Bei Flachdächern dürfen die Solarkollektoren die Oberkante Dach um bis zu 1,50 m überschreiten.“

Es wird angeregt, auf dem Gebäude auch eine Dachbegrünung zu ermöglichen, z. B. folgendermaßen: „Dächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung auszustatten. Die Vegetationstragschicht muss mindestens ... cm stark sein. Dies ist bereits bei Statik und Konstruktion zu berücksichtigen.“

Gemäß Leitfaden für klimaorientierte Kommunen in Bayern haben schwarze bzw. graue Dachflächen oder dunkle Fassadenanstriche unter dem Aspekt der Klimaveränderung einen negativen Einfluss wegen ihrer überhöhten Wärmeaufnahme. Dies führt insbesondere im Sommer zu zusätzlicher Erwärmung. Ziel einer dem Klimawandel angepassten Bauleitplanung sollte es daher sein, z. B. helle Materialien bzw. Farben festzusetzen.

5. Im Umgriff befinden sich Risikogebiete im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG. Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sollen Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nachrichtlich übernommen werden. Zur Vermeidung von Mängeln aufgrund fehlender Einstellung in die Abwägung (vgl. z. B. § 2 Abs. 3 BauGB) sollte der Sachverhalt zudem in der Begründung aufgegriffen und erläutert werden.

Erläuterung:

Gemäß Bayernatlas wird die gegenständliche 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 der Stadt Vohburg von Hochwassergefahrenflächen HQ100 und HQextrem überlagert. Wegen der Rechtsfolgen wird angeregt, die Flächen gemäß § 9 Abs. 6a BauGB entsprechend in die Planzeichnung zu übernehmen.

Außerdem wurden zu der Problematik in der Begründung bisher keinerlei Ausführungen getroffen. Es wird daher angeregt, dass sich die Stadt Vohburg damit auseinandersetzt, wie hier mit dem Hochwasserrisiko umgegangen wird und warum z. B. die Verortung der gewerblichen Entwicklung an genau dieser Stelle dem Risiko durch Schäden von Gebäuden und ggf. auch von Leben und

Gesundheit vorgezogen wird. Dieser Sachverhalt sollte in der Begründung ausreichend aufgegriffen und erläutert werden.

Abwägungsvorschlag:

Zu 1. – 4.

Das geplante Bauvorhaben stellt die Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebsgebäudes dar. Gestaltung und Höhenlage der Erweiterung passen sich den Zwangspunkten des Bestandes, sowie den notwendigen Betriebsabläufen an.

Das Plangebiet ist bereits fast vollständig versiegelt. Der geringfügig vorhandene Gehölzbestand besteht im Wesentlichen aus fremdländischen Gehölzen und weist keinerlei naturschutzfachlich relevante Bedeutung auf.

Auf allen Dächern sind jederzeit Solarenergieanlagen bzw. Sonnenkollektoren zulässig.

Die Planung dient insgesamt der Nachverdichtung bestehender Gewerbeflächen ohne weiteren Erschließungsaufwand. Die Betroffenheit der Belange des Umwelt- und Artenschutzes werden als gering beurteilt.

Auf weitergehende Festsetzungen zur Baugestaltung, Höhenlage, Grünordnung und Nutzung erneuerbarer Energien wird daher verzichtet.

An der Planung wird festgehalten.

Zu 5.

Das Planungsgebiet ist nach der abgeschlossenen Sanierung (Febr. 2026) der Ilmdeiche zwischen Hartacker und Rockolding bei einem HQ100 nicht mehr betroffen. Hinweise zur Lage im Risikogebiet HQextrem werden in der Planung ergänzt.

Die Planung dient der Erweiterung bestehender Betriebsflächen und wäre an anderer Stelle nur mit unverhältnismäßig mehr Aufwand und Eingriffen in Natur und Landschaft möglich. Mögliche Schäden an Gebäuden oder sogar für Leben und Gesundheit können aufgrund der Art und Umfang der geplanten Bebauung vernachlässigt werden.

Beschluss mit 18:0 Stimmen:

Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.

Änderungen der Planung sind nicht veranlasst.

Ein Hinweis auf das Risikogebiet HQextrem wird redaktionell ergänzt.

2. Landratsamt Pfaffenhofen, Wasserrecht (Schreiben vom 06.05.2026)

Stellungnahme:

Aufgrund der Darstellung im Bayern Atlas wird der nordwestliche Teil des Vorhabensbereichs bei einem HQ100 überflutet.

Tatsächlich ist dieser Bereich, nach Sanierung der Ilmdeiche zwischen Hartacker und Rockolding, bei einem HQ 100 nicht mehr betroffen.

Jedoch befindet sich der Vorhabensbereich in einem sogenannten Risikogebiet nach 78b Abs. 1 Satz 1 WHG und wird bei einem Extremhochwasser überschwemmt.

In Risikogebieten hat die Gemeinde nach 78 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG bei der Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Auf die weiteren Ausführungen der Handlungsanleitung ARGE BAU (Stand 26.11.2016) Punkt 3 (Hochwasserschutz in der Bauleitplanung), insbesondere Nr. 3.3.1.2 und 3.3.2 wird hingewiesen.

Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, dass sich die Gemeinde im Rahmen der Abwägung hiermit auseinandergesetzt hat.

Nach § 9 Abs. 6a BauGB sind im Bebauungsplan nicht nur festgesetzte Überschwemmungsgebiete, sondern auch diese Risikogebiete nachrichtlich zu übernehmen.

Im Textteil sollte auf § 78c Abs. 2 WHG (Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten) hingewiesen werden.

Wir empfehlen die Unterlagen entsprechend zu ergänzen

Beschluss mit 18:0 Stimmen:

Siehe Abwägung und Beschlussfassung zu Pkt. 1 – zu 5.

3. Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutztechnik (Schreiben vom 11.05.2026)

Stellungnahme:

Die Stadt Vohburg hat in der Stadtratssitzung von 21.04.2026 die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Vohburg-Ost“ beschlossen.

Durch die Änderung des Bebauungsplans soll für den Gewerbebetrieb „Auto-Ruhfass GmbH“ eine weitere Entwicklungsmöglichkeit zur Errichtung einer KFZ-Waschhalle geschaffen werden.

Das Plangebiet umfasst die Flurnummer 694/31 sowie Teilflächen der Flurnummer 694/20. Die Erschließung erfolgt über die Gewerbestraße.

Die Begründung des Bebauungsplans enthält keine Angaben zum Immissionsschutz.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurde auch ein Bauantrag eingereicht. Die Fachstelle hat folgende Nachforderung gestellt:

„Der o.g. Bauherr beantragt den Neubau bzw. die Neugestaltung der Autowaschanlage.

Der Fachstelle Immissionsschutztechnik liegt eine schalltechnische Untersuchung der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB Beratende Ingenieure mit der Projekt-Nr. VBD-6878-01 / 6878-01_E01 vom 14.12.2023 zu einem laufenden BImSchG-Verfahren vor.

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurde auch die bestehende Waschhalle angesetzt und berechnet.

Zur weiteren Beurteilung ist der Ist-Zustand darzustellen und mit dem Neubau zu vergleichen. (Nutzungszeiten, Nutzungshäufigkeit, Tor geschlossen?) Die Fachstelle benötigt die Angaben u.a. zur Entscheidung, ob die schalltechnische Untersuchung aktualisiert werden muss.“

Aufgrund der fehlenden Angaben bestehen vorerst Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Beschluss mit 18:0 Stimmen:

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.

Die Forderung des Sachgebietes Immissionsschutztechnik betrifft die Genehmigungsplanung. Änderungen der vorliegenden Bauleitplanung sind nicht veranlasst.

4. Landratsamt Pfaffenhofen, AWP (Schreiben vom 19.05.2026)

Stellungnahme:

Dem Abfallwirtschaftsbetrieb wurden die Planunterlagen zu o. g. Änderung des Bebauungsplans der Stadt Vohburg zur Stellungnahme zugeleitet.

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege und Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form zugestimmt.

Die Abfallbehälter sind auf Fl. Nr. 694/7 bei der großen Freifläche bereitzustellen.

Beschluss mit 18:0 Stimmen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen der Planung sind nicht veranlasst.

5. Landratsamt Pfaffenhofen, Bodenschutz (Schreiben vom 19.05.2026)

Stellungnahme:

Im Umgriff des Planungsbereichs der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Vohburg-Ost“ der Stadt Vohburg sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen bekannt.

Es ist aber nicht grundsätzlich auszuschließen, dass im weiteren Verfahren oder bei Baumaßnahmen im Planungsbereich Altlastenverdachtsflächen bzw. eine konkrete Altlastenfläche oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt werden.

Sollte sich dieser Fall bestätigen, sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sowie das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm unverzüglich zu informieren.

Für das weitere Vorgehen sind anschließend folgende Punkte zu beachten:

- Das weitere Vorgehen ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sowie dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm abzustimmen.
- Gegebenenfalls sind die erforderlichen Maßnahmen durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen, die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm zeitnah vorzulegen ist.
- Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.
Von dem gelagerten (Boden-) Material darf keine Gefahr, z.B. durch Abschwemmung, für andere Grundstücke ausgehen. Etwaige Sicherungsmaßnahmen sind vorzunehmen.
- Eine Versickerung von Niederschlagswasser über belastete Auffüllungen bzw. Bodenzonen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen bzw. Bodenzonen im Bereich von eventuell geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Begründung des Bebauungsplans enthält keine Angaben zu den Themen Altlasten, Altstandorten oder schädlichen Bodenveränderungen:

Aufgrund der gewerblichen Vornutzung (angrenzend zu einer Bestandswaschanlage) der Flächen weisen wir aber vorsorglich darauf hin, dass insbesondere Oberböden eine entsprechende höhere Belastung aufweisen können, die jedoch noch nicht zwingend zu einer Einstufung als schädliche Bodenverunreinigung führen müssen. Bei Erdarbeiten sind daher abfallrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreien Erdaushub ohne Fremddanteile zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen.

Auf die jeweils gültigen Vorschriften und Materialklassen (z.B. RC, BM, BG, ...) der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gelten die §§ 6 bis 8 BBodSchV.

Hinweis: Seit 01.08.2023 gilt die Mantelverordnung, die u. a. aus der neuen Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und der geänderten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) besteht.

Die ErsatzbaustoffV ersetzt den RC-Leitfaden und die LAGA M 20 (1997) und ist bzgl. des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (Boden, RC-Material usw.) einschlägig.

Der (Wieder-) Einbau von belastetem Bodenmaterial ist nur bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der ErsatzbaustoffV bzw. der BBodSchV gestattet.

Beschluss mit 18:0 Stimmen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind im Rahmen der weiteren Objektplanung zu beachten.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

6. Landratsamt Pfaffenhofen, Denkmalschutz (Schreiben vom 20.05.2026)

Stellungnahme:

Das überplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bodendenkmälern. Das BLfD ist zu beteiligen.

Beschluss mit 18:0 Stimmen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das BLfD ist am Verfahren beteiligt.

7. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 21.05.2026)

Stellungnahme:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Vorhaben als Träger öffentlicher Belange Stellung.

Durch die Änderung des Bebauungsplans soll für den Gewerbebetrieb „Auto-Ruhfaß GmbH“ eine weitere Entwicklungsmöglichkeit zur Errichtung einer Kfz-Waschhalle geschaffen werden.

1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Vohburg-Ost“ sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.

Das Grundwasser steht ab ca. 3–3,5 m unter GOK an. Jedoch sind auch höhere Grundwasserstände möglich. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen evtl. Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen.

Bei Einbinden von Baukörpern ins Grundwasser wird empfohlen, die Keller wasserdicht auszubilden und die Öltanks gegen Auftrieb zu sichern.

In unserer Stellungnahme vom 13.10.2022 (Az. 3-4622-PAF-17013/2022) hatten wir auf hinsichtlich Geländeauffüllungen auf den RC-Leitfaden verwiesen, der zwischenzeitlich nicht mehr gültig ist. Die

Vorgaben des RC-Leitfadens wurden durch die EBV ersetzt (Materialwerte, Materialklassen und Einbauweisen).

Belastetes Bodenmaterial darf nur eingebaut werden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der EBV bzw. der BBodSchV. Je nach Verwertungsweg kann für den vorgesehenen Aufbringungsort ggf. die BBodSchV. einschlägig werden. Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gelten die §§ 6 bis 8 BBodSchV.

Für die Einhaltung der EBV bei Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe ist der Antragsteller grundsätzlich selbst zuständig. Auf das „Infoblatt zur Ersatzbaustoffverordnung“ des Landratsamtes Pfaffenhofen wird verwiesen (<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/media/17736/14112024-infoblatt-zur-ersatzbaustoffverordnung.pdf>).

Bzgl. des Umgangs mit Bodenmaterial verweisen wir auf die Arbeitshilfe des LfU und LFL vom Oktober 2025.

2. Abwasserbeseitigung

Das geplante Vorhaben ist in den wasserrechtlichen Planunterlagen für die Mischwasserentlastungen im Einzugsgebiet der Kläranlage Vohburg berücksichtigt.

Das geplante Vorhaben ist an die vorhandene öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Hinweis:

Sollte geplant werden anfallendes Niederschlagswasser zu versickern, so ist nachfolgendes zu beachten:

Bei einer Versickerung hat eine flächenhafte Versickerung grundsätzlich Vorrang gegenüber einer unterirdischen Versickerung. Unterirdische Versickerungsanlagen dürften aufgrund des oberflächennahen Grundwassers höchstwahrscheinlich auch nicht zum Tragen kommen.

3. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Die Sanierung des rechtsseitigen Ilmdeiches zwischen Hartacker und Rockolding wurde abgeschlossen.

Somit kann der rechtsseitige Ilmdeich zwischen Hartacker und Rockolding als „sicher“ eingestuft werden, was zur Folge hat das ein legen des Deiches bei der Ermittlung des Überschwemmungsgebietes hinfällig ist, und der Geltungsbereich bei einem 100 – jährlichen Hochwasserereignis nicht mehr überschwemmt wird. Dem entsprechend muss der materielle Gehalt des § 78 Abs. 3 nicht mehr zwingend eingehalten werden.

Auf die Lage im Bereich der Hochwassergefahrenfläche HQextrem wird im BBP nicht hingewiesen

Folgender Hinweis ist im BBP mit aufzunehmen:

Hochwassergefahrenfläche HQextrem (seltenes Hochwasserereignis), wassersensibler Bereich. Das Plangebiet ist von der Hochwassergefahrenfläche HQextrem betroffen und liegt im wassersensiblen Bereich. Es ist daher mit der Betroffenheit bei Extremhochwasser und hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen.

Beschluss mit 18:0 Stimmen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind in der weiteren Objektplanung zu beachten.

Der Hinweis zum HQextrem wird in der Planung redaktionell ergänzt.

8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 27.05.2026)

Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und Abs. 4 BayDSchG ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.12.2025 unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Beschluss mit 18:0 Stimmen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind im Rahmen der weiteren Objektplanung zu beachten.

II) Anmerkung der Verwaltung

Die notwendige Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze soll ergänzend bedarfsgerecht für das konkrete Vorhaben zum Neubau einer Pkw Waschanlage im BP wie folgt geregelt werden:

Abweichend von der Stellplatzsatzung der Stadt Vohburg sind für das geplante Bauvorhaben im Geltungsbereich des vorliegenden BP insgesamt 5 Stellplätze nachzuweisen.

Beschluss mit 18:0 Stimmen:

Der Stadtrat stimmt dem Festsetzungsvorschlag der Verwaltung zum Stellplatz bedarf zu.

Die Planung ist aufgrund dieser Änderung erneut auszulegen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg stimmt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu, billigt die Planung aufgrund des von der Stellplatzsatzung der Stadt Vohburg abweichenden Stellplatzbedarfs und beschließt eine erneute verkürzte Auslegung nach §4a Abs. 3 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

3. Gewerbegebiet Rockolding

3.1 Aufstellungsbeschluss

40

Aufstellungsbeschluss – Gewerbegebiet Rockolding Hopfner

**Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan
Nr. 65 ‚Gewerbegebiet Rockolding Hopfner‘
sowie Beschluss zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Vohburg a. d. Donau
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm**

Die Stadt Vohburg möchte wie im beigefügten Plan dargestellt ein Gewerbegebiet entwickeln um vor allem ortsansässigen Unternehmen Gewerbefläche anbieten zu können.

Geltungsbereich:



Das Plangebiet umfasst die Fläche Flurnummern (Flst.) 346/2 der Gemarkung Rockolding.

Ziel der Planung des Bebauungsplans ist es, an ein bestehendes Gewerbegebiet ein weiteres Gewerbegebiet Nähe der B16 zu schaffen.

Der Planbereich soll städtebaulich, landschaftlich und ökologisch verträglich in das bestehende Umfeld eingebunden werden. Dabei wird besonderer Wert auf die funktionale Erschließung und eine maßvolle Entwicklung gelegt.

Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet HQ100 sowie eines bekannten Bodendenkmals wird diesen Gegebenheiten besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Entsprechende Festsetzungen zum Schutz und Erhalt werden im weiteren Planverfahren getroffen.

Die im Flächennutzungsplan bisher als ‚Fläche für Landwirtschaft‘ dargestellt soll künftig als ‚Gewerbegebiet‘ ausgewiesen werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren unter der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß §2 Abs. 4 BauGB.

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans sind ortsüblich bekannt zu machen.

StR Ludsteck wies daraufhin, dass der Stadtrat noch Vergabekriterien bezgl. dem Verkauf von Gewerbegrundstücken erlassen muss.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg a. d. Donau beschließt in seiner Sitzung vom 23.06.2026 gemäß §2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 65 ‚Gewerbegebiet Hopfner‘ in Rockolding.

Im Parallelverfahren wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß §2 Abs. 1 BauGB eingeleitet.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

3.2 Auftragsvergabe Bauleitplanung

41

In der Sitzung vom 17.03.2026 mit Beschluss 1218 wurde der Kauf der Flächen 346/2, 324/2, 301, 300/2, 311, 310/1, 324/5 sowie 346/6 beschlossen. Entwickelt werden soll hier ein Gewerbegebiet, wobei vorab nur die Fläche 346/2 mit einer Größe von 21.914 m² aus hochwasserschutzrechtlichen Gründen überplant werden soll.

Angefragt wurden verschiedene Planungsbüros von denen 2 Büros ein Angebot abgaben.

Das Büro MB Markert aus Nürnberg kann sowohl den Bebauungs- und Flächennutzungsplan als auch den Grünordnungsplan und den Umweltbericht erstellen. Das Angebot orientiert sich an der HOAI §19 und 20 Honorarzone 1 Dreiviertelsatz bei der Bebauungs- und Flächennutzungsplanung und Mittelsatz bei der Grünordnungsplanung. Der Umweltbericht wird pauschal angeboten. Besondere Leistungen werden gesondert vergütet.

Incl. Nebenkosten beläuft sich das Angebot auf brutto 35.033,00 Euro und liegt um knapp 6.000,00 Euro unter dem 2. Angebot.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg vergibt die Planer Leistung für die Erstellung des Bebauungsplans, die Flächennutzungsplanänderung, die Grünordnungsplanung und den Umweltbericht an das Büro MB Markert aus Nürnberg zum Bruttoangebotspreis von 35.033,00 Euro. Hinzu kommen noch besondere Leistungen nach Aufwand.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

4. Auftragsvergabe Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen gem. Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) in diversen Liegenschaften	42
---	-----------

Gemäß der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV), sind Sicherheitsanlagen in Sonderbauten, sofern diese auf Grund einer Verordnung, im Einzelfall durch die Bauaufsichtsbehörde, oder als Gegenstand des Brandschutznachweises gefordert sind, zusätzlich zur regelmäßigen Wartung, alle 3 Jahr wiederkehrend durch einen Sachverständigen zu prüfen.

Folgende Leistungen sollen als Dauerauftrag für die Prüfungen an den TÜV Süd vergeben werden:

Agnes-Bernauer-Halle:

Brandmeldeanlage, Sprachalarmierungsanlage, Sicherheitsbeleuchtung	3.150,00 €
Lüftung	3.233,23 €
RWA-Anlagen, Natürliche Rauchabzugsanlage	1.287,82 €

Rathaus:

Brandmeldeanlage	1.600,00 €
RWA-Anlage, Natürliche Rauchabzugsanlage	1.349,82 €

Schule:

Natürliche Rauchabzugsanlage	2.660,01 €
------------------------------	------------

Kindergarten Rappelkiste:

RWA-Anlage, Natürliche Rauchabzugsanlage	740,89 €
--	----------

Pflegeschloss:

Brandmeldeanlage	1.600,00 €
------------------	------------

Da der TÜV die Prüfungen in den letzten Jahren durchgeführt hat, ist es am sinnvollsten die Prüfungen weiterhin vom TÜV durchführen zu lassen.

Das Angebot des TÜV-Süd für die Prüfungen der o.g. Anlagen beträgt brutto: 15.621,77 €

Beschluss:

Der Stadtrat vergibt den Dauerauftrag für die Prüfungen der oben genannten Anlagen an den TÜV-Süd zum Bruttogesamtpreis von 15.621,77 €. Die Kosten fallen alle 3 Jahre an.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

Ab 1. August 2026 wird stufenweise bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt, zunächst für die Erstklässler im Schuljahr 2026/27, und weiter bis zum Schuljahr 2029/30 für alle Kinder der 1. bis 4. Klassenstufe. Der Rechtsanspruch ist bundesgesetzlich im Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) geregelt.

Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Die Stadt Vohburg kann den Rechtsanspruch über Ihre Angebote im Kinderhort Fuchsbau sowie in der Offenen Ganztagschule, für die eine Kooperation mit dem Caritas Zentrum Pfaffenhofen besteht, bis auf die Ferienzeiten abdecken. In der Offenen Ganztagschule werden rd. 95 Kinder betreut, im Kinderhort 75. Die Ganztagschule ist im Gegensatz zum Hort kostenfrei.

Der Rechtsanspruch sieht eine Ferienbetreuung vor. **Es muss ein Betreuungsangebot geben, welches nur an maximal 20 Tagen geschlossen hat.** Im Kinderhort wird bereits eine Ferienbetreuung bis auf 30 Schließtage angeboten. Diese wird von ca. der Hälfte der Kinder genutzt.

Da die Plätze im Kinderhort aber begrenzt sind, soll zur Ausweitung des Angebotes ab dem Schuljahr 2026/2027 auch eine Ferienbetreuung in der Offenen Ganztagschule angeboten werden. Dafür muss eine Kooperationsvereinbarung mit dem Caritas Zentrum Pfaffenhofen geschlossen werden.

Die Ferienbetreuung kann auch gemeindeübergreifend organisiert werden. **Um die nötigen Kinderzahlen zu erreichen sollen die Grundschulkinder aus der der Stadt Vohburg und der Gemeinde Münchsmünster gemeinsam betreut werden.** Dabei soll die Betreuung vorrangig in den Räumen der Ganztageschule Vohburg stattfinden, je nach Anmeldung aber auch in den Räumen der Ganztageschule Münchsmünster. Für die Ferienbetreuung besteht kein Beförderungsanspruch.

Das Caritas Zentrum Pfaffenhofen stellt der Stadt Vohburg die Kosten für das Defizit, wie bei der laufenden Betreuung, jährlich in Rechnung. Die Gemeinde Münchsmünster beteiligt sich an den Kosten anteilig nach der Kinderzahl. **Die Kosten für die Betreuung variieren je nach der Zahl der anmeldeten Kinder zwischen 0,00 € und 6.000,00 € jährlich.**

Für die Ferienbetreuung dürfen Elternbeiträge erhoben werden. Die Caritas erhebt für eine Betreuung von 8 Uhr bis 14 Uhr täglich 25,00 € und für eine Betreuung bis 16 Uhr täglich 30,00 €. Die Ferienbetreuung im Hort kostet zum Vergleich von 7 bis 17 Uhr 38,50 € je Tag.

Die Anmeldung wird von der Caritas Pfaffenhofen selbst organisiert. Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen einer Ferienbetreuung beträgt vier Kinder. Sollte diese nicht erreicht werden, besteht für die Eltern die Möglichkeit, die Ferienbetreuung der anderen Ganztagschulen der Caritas im Landkreis zu nutzen.

Der Vertrag wird vorerst vom 01.09.2026 – 31.08.2026 mit 3-monatiger Kündigungsfrist abgeschlossen.

StR Sepp Steinberger befürwortet die Erweiterung der Betreuung bis hin zu den 4. Klassen. Zudem befürwortet er die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Beschluss:

1. Die Stadt Vohburg schließt eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung einer Ferienbetreuung für Grundschulkinder mit dem Caritas Zentrum Pfaffenhofen, Ambergerweg 3, 85276 Pfaffenhofen ab.

2. Ein jährliches Defizit von bis zu 6.000,00 € wird übernommen.
3. Mit der Gemeinde Münchsmünster wird eine Vereinbarung über die gemeinsame Ferienbetreuung geschlossen. Das Defizit wird anteilig nach Anzahl der angemeldeten Kinder an die Gemeinde Münchsmünster weiterverrechnet.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

6.	Antrag der Caritas auf Übernahme des Defizits der offenen Ganztags- schule ab dem Schuljahr 2025/2026	44
-----------	--	-----------

Die Betreuung der Grundschüler an der Grund- und Mittelschule Vohburg wird seit 2017 als „Offene Ganztagschule“ durch das Caritas Zentrum Pfaffenhofen durchgeführt. Die Betreuung ist von Montag bis Donnerstag kostenfrei.

Die Caritas finanzierte das Angebot bisher aus Fördergeldern des Freistaates Bayern, einem Mitfinanzierungsanteil der Stadt Vohburg sowie Elternbeiträgen für den Freitagnachmittag.

Der gesetzliche Mitfinanzierungsanteil der Stadt Vohburg bewegt sich zwischen 50.000 € und 60.000 € je Jahr für 2-3 Langgruppen und 5-7 Kurzgruppen. Aktuell werden insgesamt 95 Kinder betreut.

Die Caritas kam im Frühjahr 2026 auf die Stadt Vohburg mit der Bitte zu, eine Defizitvereinbarung abzuschließen. Durch die steigenden Personalkosten ist nichtmehr sichergestellt, dass die Betreuung wirtschaftlich betrieben werden kann. Auf Nachfrage wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass für das Schuljahr 2025/26 voraussichtlich kein Defizit entstehen wird.

Um die Betreuung für die nächsten Jahre sicherzustellen, bittet die Caritas, in einer Defizitvereinbarung festzulegen, dass bis zu 6.000 € Defizit je Jahr je Gruppe durch die Stadt Vohburg übernommen werden. Bei 10 Gruppen summiert sich das auf 60.000 € pro Jahr zusätzlich.

Da aktuell eh noch kein Defizit anfällt, schlägt die Verwaltung vor, den Betrag auf 3.000 € je Gruppe, somit max. 30.000 € je Jahr zu limitieren. Sollte dieser Betrag in den nächsten Jahren nicht mehr ausreichen, muss die Caritas erneut auf die Stadt zukommen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt einer Defizitvereinbarung mit dem Caritas Zentrum Pfaffenhofen für die Offene Ganztagschule Vohburg über bis zu 3.000,00 € je Gruppe je Jahr ab dem Schuljahr 2025/26 zu. Zur Abrechnung ist eine detaillierte Übersicht über die Zusammensetzung des Defizits vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

7.	Beitrags- und Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung; Auftrags- vergabe Planungsbüro	45
-----------	--	-----------

Die Anpassung der Abwasserbeiträge wurde zuletzt 2023, 2015, 2008 und 1995 durchgeführt. Die Abwassergebühren wurden alle vier Jahre, zuletzt 2023 neu berechnet.

Der neue Kalkulationszeitraum beginnt planmäßig am 01.01.2027. Die Verwaltung fragte daher fünf Planungsbüros für die Neuberechnung der Beiträge und Gebühren an. Insgesamt gaben zwei Büros ein Angebot ab. Das Büro Hurzmeier, das die letzten Berechnungen erstellt hat, gab kein Angebot mehr ab.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das des Planungsbüros Dr. Schulte/Röder Kommunalberatung, Veitshöchheim zum Angebotspreis von Pauschal 4.000,00 € für die Beitrags- und Gebührenkalkulation.

Die Verwaltung schlägt die Auftragsvergabe an das Büro vor.

Ortssprecher Thaller bot an, seine Erfahrungen an die Kämmerin bezüglich der Beitrags- und Gebührenplanung weiterzugeben, um diese Kosten des Planungsbüros künftig zu sparen.

StR Pflügl befürwortete das Angebot von Ortssprecher Thaller, zumindest in Zukunft, um diese Ausgaben sparen.

Beschluss:

Die Beitrags- und Gebührenbedarfsberechnung für die Entwässerungseinrichtung der Stadt Vohburg wird an das Büro Dr. Schulte/Röder Kommunalberatung, Veitshöchheim zum Angebotspreis von 4.000,00 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

8. Vertreter Verbandsversammlung Zweckverband IT Franken 46

Die Stadt Vohburg ist seit 01.01.2019 Mitglied beim Zweckverband IT Franken.

Die Aufgabe des Zweckverbandes ist es, seine Mitglieder im Bereich Datenschutz und IT Sicherheit zu unterstützen.

Verbandsrat in der Verbandsversammlung war bisher der erster Bürgermeister. Erste/r und zweite/r Vertreter/in waren bisher der zweite und dritte Bürgermeister.

Künftig soll erster Bürgermeister Andreas Amann die Funktion des Verbandsrates übernehmen. Erster Vertreter ist zweiter Bürgermeister Heinrich Steinberger, zweiter Vertreter ist dritter Bürgermeister Hartmut Lederer.

Beschluss:

Erster Bürgermeister Andreas Amann soll die Funktion des Verbandsrates im Zweckverband IT Franken übernehmen. Erster Vertreter ist zweiter Bürgermeister Heinrich Steinberger, zweiter Vertreter ist dritter Bürgermeister Hartmut Lederer.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

9. ÖPNV - Shuttlebus zum Barthelmarkt Oberstimm 47

Die Stadt Vohburg möchte für den Barthelmarkt 2026 wieder einen Shuttle-Bus von Vohburg zum Barthelmarkt nach Oberstimm anbieten. Das Busunternehmen Firma Hengl Reisen aus Mindelstetten hat für die Fahrten im Zeitraum von 28.08.2026 bis 31.08.2026 folgendes Angebot vorgelegt:

Routenverlauf wäre Oberhartheim, Pleiling, Oberdünzing, Menning, Dünzing, Vohburg (Regensburger Straße, Bahnhofstrasse), Rockolding, Irsching und Knodorf.

Die Fahrten sollen zu folgenden Zeiten angeboten werden:

Freitag, 28.08.2026:

Hinfahrten um 15.00 Uhr und 17.30 Uhr

Rückfahrten um 22.30 Uhr, 23.30 Uhr und 0.30 Uhr (letzte Fahrt mit 2 Bussen und 1 Reservefahrzeug)

Samstag, 29.08.2026:

Hinfahrten um 14.00 Uhr, 16.00 Uhr und 17.30 Uhr

Rückfahrten um 18.00 Uhr, 22.30 Uhr, 23.30 Uhr und 0.30 Uhr (letzte Fahrt mit 2 Bussen und 1 Reservefahrzeug)

Sonntag, 30.08.2026:

Hinfahrten um 11.00 Uhr, 14.00 Uhr und 17.30 Uhr

Rückfahrten um 15.30 Uhr, 18.30 Uhr, 21.00 Uhr und 22.30 Uhr

Montag, 31.08.2026:

Hinfahrten um 4.00 Uhr und 7.00 Uhr

Rückfahrten um 13.00 Uhr und 15.00 Uhr

Demzufolge werden insgesamt 25 Fahrten angeboten. Für Freitag und Samstag wird ein dritter Bus als Reservefahrzeug eingeplant.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf **€ 8.750,00 Netto**. Die Firma Hengl Reisen behält sich bei extremen Kraftstoffpreiserhöhungen die entsprechende Anpassung des Angebots vor (derzeit wurde mit einem Preis von € 1,78 / Liter Dieselmotorkraftstoff kalkuliert).

Bei extremer Verschmutzung und/oder Sachbeschädigung behält sich die Firma Hengl vor, Reinigungs- und/oder Reparaturkosten der Stadt Vohburg in Rechnung zu stellen.

Zur Absicherung gegen Vandalismusschäden wurde seitens der Stadtverwaltung der Abschluss einer Versicherung geprüft. Nach Rücksprache mit dem Versicherer ist eine derartige Versicherung nicht möglich, so dass die Stadt Vohburg für etwaige Schäden aufkommen müsste.

Der Ticketverkauf kann über die VGI Fahrscheindrucker abgewickelt werden. Es können nur Einzeltickets erworben werden.

Nach Rücksprache mit dem VGI entstehen für die keine zusätzlichen Kosten zur Erstellung des Layouts der Sondertickets.

Der Preis für Erwachsene (ab 14 Jahren) beträgt € 5,00 je Einzelfahrt.

Für Kinder ab 7 Jahren bis zum vollendeten 13. Lebensjahr beläuft sich der Preis für die Einzelfahrt auf € 3,00.

Bei Sonderfahrten findet der VGI Tarif keine entsprechende Anwendung. Ermäßigungen (Schwerbehinderung, Schüler, Auszubildende, Studierende, Senioren) sind ausgeschlossen. Das Deutschlandticket und sonstige Schülerkarten sind ungültig. Ein Ticketvorverkauf ist ausgeschlossen.

Derzeit werden die Genehmigungen seitens der Regierung von Oberbayern eingeholt. Der Preis für die Beantragung der Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern ist im Preis mit inbegriffen.

Seitens des Landratsamtes Pfaffenhofen werden gegen die Einrichtung eines Shuttle-Busses keine Einwände erhoben.

Weitere Angebote konnten nicht eingeholt werden, da es die örtlichen Busunternehmen abgelehnt haben, Sonderfahrten zum Barthelmarkt anzubieten.

StR Müller begrüßt das Angebot, fragt nach dem Preis und auch ob es die Möglichkeit von Einzelfahrten gäbe.

Bgm. Amann schlug einen Einheitspreis für Vohburg und den Ortsteilen von 5 Euro pro Fahrt für Erwachsene und 3 Euro pro Fahrt für Kinder von 7 – 14 Jahren (nach Vorschlag von 3. Bgm Lederer) vor. Unter 7 Jahren soll die Fahrt in Begleitung eines Erwachsenen kostenlos sein.

StRin Braun findet, dass für die Hinfahrt zu wenig Busse geplant seien. Wobei nach kurzer Diskussion festgestellt wurde, dass StRin Braun angenommen habe, dass anliegende Orte wie Münchsmünster mit eingerechnet wurden.

StR See fragt nach der Möglichkeit eines Reservebusses an.

StR Pflügl findet die Route gut und schlägt vor, den Bus in den Sozialen Medien zu bewerben.

3. Bgm Lederer schlug vor, dass erst ab 7 Jahren für die Fahrt bezahlt werden sollte.

StR M. Amann fragt nach, wer die Kosten bei Vandalismus trägt. Bgm. Amann erklärte, dass der Busunternehmer eine Versicherung habe und der Wunsch des Busunternehmens sei, dass die Stadt Vohburg die Höherstufung tragen soll.

Bgm. Amann klärt noch in Zusammenarbeit mit dem Busunternehmen ab, ob ein Steuersatz von 7 % oder 19 % erhoben wird. Aus diesem Grund ist nur eine Nettopreisangabe im Beschluss möglich.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg beauftragt in der Zeit vom 28.08.2026 bis 31.08.2026 die Firma Hengl Reisen Mindelstetten zur Einrichtung eines Shuttle-Busses von Vohburg zum Barthelmarkt.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 8.750,00 € Netto. Die Firma Hengl Reisen behält sich bei extremen Kraftstoffpreiserhöhungen die entsprechende Anpassung des Angebots vor (derzeit wurde mit einem Preis von € 1,78 / Liter Dieselmotorkraftstoff kalkuliert).

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

10. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Amann weißt auf das Fuchsburgfest am 26.6. – 28.6.2026 hin. Er gibt kurz das Programm bekannt und dass der Parkplatz an der Lederergasse bereits einsatzbereit sei. Zudem machte er auf die Beeinträchtigung der einzelnen Straßenzüge bezüglich der Absperrungen zum Fuchsburglauf aufmerksam.

Er erinnert auch an die Premiereveranstaltung der Freilichtfestspiele am 02.07.2026, in dem Zusammenhang bewarb er auch die Rosenstock-Aktion (Schmückung des Burgberges im Rahmen der Festspiele) und bot diese für 75,00 Euro den Stadträten an.

Er bedankte sich bei der FFW Oberhartheim/Pleiling und bei den helfenden Vereinen für die sehr gute Zusammenarbeit an dem Festwochenende der FFW Oberhartheim/Pleiling.

11. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

StR König fragte hinsichtlich einer Ortsprecherwahl für den OT Hartacker nach. Bgm. Amann antwortete hierzu, dass seit Mai Kontakt mit dem Bayr. Gemeindetag und der Rechtsaufsicht besteht. Die Rechtslage ist äußerst kompliziert und es ist nicht klar, wer für den OT Hartacker das aktive und passive Wahlrecht besitzt. Bis dato kam noch keine offizielle Anfrage aus den Ortsteilen. Hinsichtlich der rechtl. Problematik ist man im Austausch mit dem Landratsamt.

StR Pflügl wies auf die Gehsteige im Bereich Hartacker hin, die im Rahmen des Straßenunterhalts erneuert werden sollten.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Andreas Amann gegen 20:10 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Alexandra Reichel
Schriftführer

Andreas Amann
1. Bürgermeister